

Armen geschehen sollte, ist der, weil Africanus dieselben zum größten Theil auf doppelten Grund hin widerrechtlich von der Versicherungs-gesellschaft in Empfang genommen hat, daher nicht bloß ex damno illato, sondern auch ex re aliena accepta restitutionspflichtig ist, und weil man nicht mit voller Sicherheit, wenn auch mit genügender Wahrscheinlichkeit, behaupten kann, die an die Feuerversicherung von der Masse der Versicherten zu zahlende Jahresprämie sei ungerecht hoch. Stünde nämlich dies sicher fest, dann könnte Africanus in gleicher Weise für beide Restitutionsobjecte die Repräsentanten der Masse der Versicherten, das heißt die Armen oder fromme Zwecke, als die zum Empfange Berechtigten von vorneherein wählen.

Ad 3. Aus eigenem Antrieb Entschädigung für den Feuer-schaden fordern, darf Africanus nicht. Allein, wenn, wie zu erwarten steht, die Nicht-Anzeige des Brandes und Feuer-schadens und die Nicht-Annahme der von der Versicherungs-gesellschaft gebotenen Summe ihn schwerem Verdacht der Thäterschaft aussetzen würden: so könnte er die dargebotene Entschädigungssumme unterdessen in Empfang nehmen, jedoch mit der Absicht und dem festen Willen, sich derselben thunlichst bald wieder zu entledigen und dieselbe auf vorsichtige Weise wieder in die Hände der Berechtigten zu bringen. (Graeten (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Unbefugtes Geschenk einer Klosterfrau.) Hildegard, Profess-Laien-schwester eines Klosters, in welchem die Laien-schwestern nur einfache wenngleich lebenslängliche Gelübde ablegen, wünscht dem Diener des Klosters aus besonderer Erkenntlichkeit ein Geschenk zu machen. Da ihr die Oberin zu diesem Zwecke nichts gibt und nichts erlaubt, bittet Sch. Hildegard ohne Wissen der Oberin eine weltliche Freundin um zehn Gulden unter dem Vorwande, sie brauche dieselben zu einem frommen Zwecke. Die Freundin schenkt ihr die zehn Gulden zu ganz beliebiger freier Verfügung und Hildegard macht damit ohne Wissen und Willen ihrer Oberin dem Kloster-dieners ein Geschenk.

Frage: Wie weit hat sich Sch. Hildegard dadurch gegen das Gelübde der Armut versündigt?

Die Gefahr des Aergernisses, des Ungehorsams, der ungeordneten Anhänglichkeit u. s. w., welche einen solchen Act leicht begleiten könnte, soll bei Beantwortung der gestellten Frage nicht in Betracht kommen. Wir fassen hier bloß die Verletzung des Gelübdes der Armut oder beziehungsweise auch der Gerechtigkeit ins Auge und antworten:

1. Durch das Votum simplex paupertatis, welches Hildegard abgelegt, hat sie zum Unterschiede vom feierlichen Armuts-Gelübde weder das Dominium radicale suorum bonorum noch auch die Fähigkeit, zeitliche Güter (bona temporalia pretio aestimabilia) auch für sich zu erwerben, verloren, dagegen hat sie aber auf den

unabhängigen Gebrauch dieser Güter und auf jede freie und willfährliche Verfügung über zeitliche Glücksgüter in Kraft der Tugend der Gottesverehrung (*virtute religionis*) unter schwerer Verpflichtung (*sub gravi*) Verzicht geleistet. Daraus folgert El. Müller (*Theol. moral.* I. II. § 216.) „*Votum igitur solemne quemlibet actum proprietatis non tantum illicitum sed et simul invalidum reddit, votum simplex illum tantum illicitum, non invalidum facit.*“ Daselbe sagen Marc (n. 2152) und andere Auctoren, welche auf den diesbezüglichen Unterschied zwischen feierlichen und einfachen Gelübden näher eingehen. Die Annahme des Geschenkes, welches Sch. Hildegard ohne Erlaubnis, ja gegen den Willen der Oberin erbeten und empfangen hat, war also dem Gesagten zufolge zwar gültig aber unerlaubt. Cardinal Gouffet sagt: „Ein Religiose sündigt gegen das Gelübde der Armut, wenn er ohne Erlaubnis Geld zu seinem besondern Gebrauche empfängt, oder um es nach seinem Willen zu gebrauchen, selbst wenn er es zu frommen Zwecken verwendete. (*Moralth.* n. 540.)

2. Sch. Hildegard entäußert sich dieses Eigenthumes wieder, indem sie die zehn Gulden dem Klosterdiener schenkt, allein wieder ohne jede weder ausdrückliche noch präsumierte Erlaubnis ihrer Oberin. Auch dieser Act ist offenbar gegen das Gelübde der Armut. — Ist es nicht aber vielleicht zugleich auch ein Diebstahl gegen das Kloster? Das canonische Rechtsprincip: „*Quidquid monachus acquirat, non sibi, sed monasterio acquirit*“ scheint dafür zu sprechen, daß das von Hildegard erworbene Geschenk in das Eigenthum des Klosters übergegangen und durch unbefugte Veräußerung demselben ungerechter Weise wieder entzogen worden ist. Dieser Zweifel muß als durchaus unbegründet zurückgewiesen werden; denn bei Religiosen mit einfachen Gelübden ist der angeführte Grundsatz nicht wie beim feierlichen Gelübde auf jede Erwerbsart auszudehnen, sondern bezieht sich bloß auf die gewöhnliche erwerbliche Thätigkeit, welche solche Religiosen als Glieder der Gemeinde ausüben, wie aus der Natur des stillschweigenden Vertrages, der in der Profess enthalten ist, hervorgeht. Auf rein persönliche Geschenke findet dieser Grundsatz also beim einfachen Armuts-Gelübde keine Anwendung. (Vergl. Linz. Quartalsch. 1889, S. 884, Gury II. n. 162 (9.) und andere.) Die *Iustitia commutativa* wurde also in unserem Falle nicht verletzt, der Diener hat, wenn er auch, insofern er mala fide gehandelt, als Cooperator zur Gelübdeverletzung gesündigt, doch das Eigenthum an den zehn Gulden rechtlich erworben und ist hiermit auch nicht restitutionspflichtig geworden.

3. Eine andere Frage ist, ob die zehn Gulden eine *materia gravis contra votum* bilden, und ob Hildegard darum schwer gesündigt hat?

P. Mertins antwortet auf diese Frage (*l. V. tract. I. n. 15. quaer. 90*) „*Materiam gravem contra votum alii assignant septem vel octo francos, alii decem, alii aliquanto plus.*“ Da

zehn Franken erst vier bis fünf Gulden ausmachen, so können zehn Gulden wohl nicht mehr als *parvitas materiae* betrachtet werden und Hildegard kann von einer schweren Sünde gegen das Gelübde der Armut nicht entschuldigt werden.

Der heilige Alphonsus schreibt zwar (I. IV. n. 24) „*si vero accipiatur aliquid ab extraneis ad aliis praestandum, adhuc plus requiritur, tunc enim assignant Garcia etc. pro materia gravi valorem majorem 60 argenteis (majorem 60 francis, adjungit Marc.)*“ — Allein hier spricht der Heilige, wie die Vind. Alph. (P. III. quaer. XVII.) und andere nachweisen, nur von dem Falle, wie ein Religiose ohne Erlaubnis seines Oberen Geld annimmt, um es nomine alterius, aber doch nach eigener Willkür an andere, z. B. an Arme, zu vertheilen, die der Geber selbst nicht näher bezeichnet hat. Auf unseren Fall angewandt, wäre diese Meinung mit cl. prof. Ballerini als allzumilde zu bezeichnen: „*laxius merito videbitur*“ (Ad Gury n. 160.)

4. Hätte endlich Hildegard bloß ihre Freundin gebeten, sie möchte dem besagten Diener zehn Gulden schenken, und hätte demselben dann dieses Geschenk überbracht, so wäre das kein actus proprietatis und hiernit auch keine Verletzung des Gelübdes der Armut gewesen, so sehr die Eigenmächtigkeit und der Ungehorsam der Nonne auch getadelt werden müßte.

Wien. Provinzial P. Johann Schwienbacher C. S. R.

III. (Versprechen.) Petrus, ein kinderloser Greis, verspricht seiner treuen Magd ein Legat von 3000 fl., damit sie bei ihm bleibe. Dieses Legat setzt er auch thatsächlich in sein Testament. Nach längeren Jahren fällt er in eine schwere Krankheit und fühlt den Tod herannahen. Da steigt in seinem beunruhigten Gemüthe die Furcht auf, die Verwandten, welche ihn beerben sollen, möchten über das Legat für die Magd ungehalten werden, und wünscht nun dasselbe zu verringern. Er ruft Anna zu sich, setzt ihr seine Besorgnis auseinander und bittet sie dringend, mit 1000 fl. zufrieden zu sein und dies den Erben bei Eröffnung des Testaments zu erklären. Anna ist von dieser Bitte natürlich sehr unangenehm betroffen; um aber dem guten Herrn die Todesstunde nicht zu verbittern, verspricht sie schweren Herzens, die Bitte zu erfüllen. Nachdem aber der Herr gestorben ist, läßt sie sich das Legat einfach auszahlen, was die Erben auch ohne Widerstreben thun, indem sie es als billig erachten, daß die treue Magd auf solche Weise eine Versorgung für ihr Alter bekomme. Diese indes fühlt sich in ihrem Gewissen beunruhigt, weil sie das gegebene Versprechen nicht gehalten, und fragt nun den Beichtvater, ob sie das Geld behalten dürfe oder restituieren müsse.

Antwort. Vor allem ist zu untersuchen, ob das Versprechen unter den besagten Umständen verbindlich gewesen sei. Es könnte nun zunächst scheinen, als ob dasselbe mit Rücksicht auf das innere